

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ENGIRO GmbH

### Präambel

Die ENGIRO GmbH (nachfolgend „ENGIRO“ genannt) ist im Bereich der Entwicklung und Fertigung von elektrischen Maschinen, elektrischen Antriebssystemen, elektromechanischen Systemen, elektrischen Generatorsystemen und Systemlösungen für unterschiedliche Einsatzgebiete tätig. Zu ihrem Tätigkeitsbereich gehört ebenso die Systemplanung, die Simulation und Optimierung von Betriebszuständen, die Leistungsverteilung, die Steuerung und Regelung der Systeme sowie deren Visualisierung und Bedienung der Maschinen und Systeme (nachfolgend „Leistungen“ genannt). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) regeln die Geschäftsbeziehungen und Vertragsverhältnisse zwischen ENGIRO und ihren Kunden.

### 1. Allgemeines

ENGIRO vertreibt ihre Produkte ausschließlich an gewerblich handelnde Kunden. Diese AGB beziehen sich daher nur auf Geschäftsbeziehungen, bei denen der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind von dem Bezug der Produkte von ENGIRO ausdrücklich ausgeschlossen.

Die nachstehenden AGB gelten, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, für alle Angebote und Aufträge, die ENGIRO abgibt oder erhält. Diese AGB werden, soweit sie nicht bereits vorher vereinbart sind, mit dem Vertragsabschluss Vertragsinhalt.

Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung (siehe [www.engiro.de](http://www.engiro.de)) als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Kunden, ohne dass ENGIRO in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Über Änderungen der AGB wird ENGIRO den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.

Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Geltung, es sei denn ENGIRO hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn ENGIRO in Kenntnis der AGB des Kunden die Leistungen vorbehaltlos erbringt.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber ENGIRO abgegeben werden (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung, Kündigungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln an der Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

### 2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

Angebote der ENGIRO sind freibleibend und unverbindlich.

Ein Auftrag eines Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, ist ENGIRO berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach dessen Zugang anzunehmen.

Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch schlüssiges Handeln (insbesondere vorbehaltlose Ausführung des Auftrags) erklärt werden.

Der Inhalt des jeweiligen Vertrages bestimmt sich ausschließlich aus dem Angebot, etwaigen zusätzlich getroffenen Vereinbarungen und diesen AGB.

### 3. Leistungen

Die Festlegung der Art und des Umfangs der von ENGIRO zu erbringenden Leistungen bedarf stets einer Vereinbarung in Schrift- oder Textform (Brief, Fax, E-Mail). Leistungen, die nicht explizit in einer dieser Formen vereinbart werden, sind nicht geschuldet.

Der Kunde hat ENGIRO alle für die Erbringung der jeweiligen Leistung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Im Einzelfall kann die Leistung von ENGIRO aufgrund ihrer Beschaffenheit (Art, Verwendungszweck, Verwendungsmöglichkeiten, etc., insbesondere „Dual-Use-Technologien“) Vorschriften zur Exportkontrolle unterliegen. Der Kunde ist selbst verantwortlich für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften bei weiterer Verwendung der Leistungen. Für den Fall, dass eine Leistung den o. g. Vorschriften unterliegt, ergibt sich daraus kein Mangel im Sinne des § 435 BGB, es sei denn ENGIRO sichert in diesem Zusammenhang ausdrücklich und schriftlich eine bestimmte Beschaffenheit zu oder vereinbart diese.

Soweit sich bei der Erbringung einer Leistung herausstellt, dass diese tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, wird ENGIRO dies dem Kunden unverzüglich mitteilen. ENGIRO ist von der Leistungspflicht befreit, wenn der Kunde auf die Mitteilung hin den Auftrag nicht in dem erforderlichen Umfang ändert bzw. er nicht die Voraussetzungen schafft, die die Erbringung der Leistung möglich machen. Die bis zu diesem Zeitpunkt bei ENGIRO entstanden Kosten hat der Kunde zu ersetzen, es sei denn ENGIRO hat die Unmöglichkeit zu vertreten.

Bei Forschungsprojekten und Optimierungsaufgaben wird der Erfolg nicht geschuldet. Für Funktionsmuster und Prototypen gelten folgende Einschränkungen:

Ein Funktionsmuster dient der Überprüfung einzelner Funktionen. Es ist nicht für die Auslieferung an den Endkunden/Anwender bestimmt und wird ausschließlich im Entwicklungsprozess verwendet.

Ein Prototyp ist ein für die jeweiligen Zwecke voll funktionsfähiges Versuchsmodell eines geplanten Produktes oder Bauteils. Er besitzt alle wesentlichen Merkmale eines zukünftigen Serienproduktes oder Bauteils, muss aber nicht zwingend mit denselben Herstellungsverfahren gefertigt sein wie eine spätere Serienkomponente. Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit eines Prototyps können durch den reduzierten Erfahrungswert eingeschränkt sein.

ENGIRO erbringt in Zusammenhang mit den aufgeführten Leistungen keine Beratungsleistungen, es sei denn, diese sind ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart.

#### 4. Vergütung, Rechnungsstellung

Der Kunde verpflichtet sich, die vereinbarte Vergütung an ENGIRO zu zahlen.

Sofern keine feste oder andere Art der Vergütung vereinbart wurde, erhält ENGIRO eine aufwandsbezogene Vergütung, die nach Zeitstunden auf der Basis der jeweils aktuellen Preisliste berechnet wird. Soweit Leistungen auf Anforderung des Kunden an Wochenenden oder Feiertagen erbracht werden, ist ENGIRO berechtigt, für diese Zeitstunden eine angemessene Erhöhung der Vergütung festzusetzen.

Alle Preise verstehen sich ab Werk in EUR zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Etwaige Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung, Zoll und damit verbundene Bearbeitungskosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist ENGIRO berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder entstehen Fehler oder Störungen, die der Kunde zu vertreten hat oder wünscht der Kunde Änderungen oder Ergänzungen der Leistung, so ist ENGIRO berechtigt, den hierdurch entstehenden zusätzlichen Zeitaufwand und alle sonstigen hierdurch verursachten Kosten nach Aufwand abzurechnen.

Wird eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, so ist ENGIRO berechtigt, nach Beauftragung einen angemessenen Vorschuss und sodann zum Ende eines jeden Monats den jeweiligen Aufwand in Rechnung zu stellen.

Flug- und Bahnreisen, Spesen und Sonderkosten (wie z. B. zusätzliches Dokumentations- und Bildmaterial, außergewöhnliche Versandkosten) werden je nach Aufwand zusätzlich berechnet. Bei PKW-Nutzung werden die Fahrtkosten und die jeweiligen Reisezeiten nach der aktuellen Preisliste in Rechnung gestellt.

Rechnungen sind ohne Abzug fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der offene Rechnungsbetrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die Einhaltung der jeweils vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Grundlage für die Erbringung der Leistungen. Werden Zahlungstermine nicht eingehalten, ist ENGIRO berechtigt, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten einschließlich des entgangenen Gewinns hat der Kunden zu tragen. Im Falle des Zahlungsverzugs fallen Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz an.

Skonto wird nicht gewährt, es sei denn ENGIRO und der Kunde vereinbaren dies schriftlich.

Dem Kunden steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

## 5. Leistungszeit, Verzögerungen

Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, wenn sie nicht schriftlich als verbindlich zugesagt wurden.

ENGIRO kann Teilleistungen erbringen, soweit (a) dies ausdrücklich im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks vereinbart ist, (b) die Lieferung der restlichen bestellten Waren sichergestellt ist und (c) dem Kunden dies, insbesondere unter Berücksichtigung eines Mehraufwandes, zumutbar ist.

Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet sowie um den Zeitraum, in dem ENGIRO durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat (z.B. weil der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt oder andere unvorhersehbare Umstände eintreten, die Auswirkungen auf die Fertigungszeit haben können), an der Erbringung der Leistung gehindert ist, ferner um eine angemessene Anlaufzeit nach Wegfall des Hinderungsgrundes.

Bei Leistungshindernissen wie nicht zu vertretende Betriebsstörungen, Streiks oder in anderen Fällen höherer Gewalt wird eine vereinbarte Liefer- oder Leistungsfrist hinfällig. Schadenersatzansprüche gegen ENGIRO sind in solchen Fällen ausgeschlossen.

ENGIRO haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, eine Pandemie oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die ENGIRO nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse ENGIRO die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist ENGIRO zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

Sofern ENGIRO verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die ENGIRO nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird ENGIRO den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist ENGIRO berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Belieferung durch Zulieferer von ENGIRO, wenn ENGIRO ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder ENGIRO noch den Zulieferer ein Verschulden trifft und ENGIRO im Einzelfall nicht zur Beschaffung verpflichtet ist.

Werden nachträglich irgendwelche Zusatzleistungen bestellt, die sich auf zuvor vereinbarte Leistungen auswirken, so verlängern sich die entsprechenden Fristen um einen zu vereinbarenden Zeitraum.

Jede Fristsetzung des Kunden muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als 10 Werktagen ist nur bei nachgewiesener Eilbedürftigkeit angemessen.

## 6. Gefahrenübergang, Abnahme

Die Gefahr geht auf den Kunden über

- a) im Fall der Abholung durch den Kunden mit der Übergabe an den Kunden,
- b) im Fall der Abholung durch vom Kunden beauftragte Dritte mit der Übergabe an diese und
- c) im Fall des Versendungskaufs mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den von ENGIRO beauftragten Frachtführer oder an die von ENGIRO beauftragten eigenen Mitarbeiter.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so geht mit der Begründung des Annahmeverzugs die Gefahr auf den Kunden über.

Der Kunde ist verpflichtet, den jeweiligen Liefergegenstand innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzuholen und/oder abholen zu lassen und dadurch anzunehmen.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist ENGIRO berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Kunden angemessen einzulagern. Sonstige Rechte der ENGIRO bleiben davon unberührt. Insbesondere kann ENGIRO Schadenersatz verlangen.

## 7. Gewährleistung, Haftung, Verjährung

ENGIRO gewährleistet, dass die erbrachte Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat und frei von Mängeln im Sinne der §§ 434 und 435 BGB ist, die ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten oder gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder mindern. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung wird nicht übernommen. Insbesondere besteht keine Gewährleistung für Mängel, die nach Gefahrübergang an einer Sache allein auf Grund von Änderungen, Umbauten, Abbauten, sonstigen Umgestaltungen oder Einwirkungen, einschließlich solcher an der Software und solcher die sich auf die Betriebsparameter auswirken, durch den Kunden entstehen (insbesondere hinsichtlich Schutzvorrichtungen, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache sichern oder dem Schutz der Sache vor Beschädigung oder Zerstörung dienen). Entsprechendes gilt, wenn der Kunde die Sache nicht gemäß den Vorgaben von ENGIRO, wie sie in der Bedienungsanleitung oder sonstiger Dokumentation vorgegeben sind, nutzt und dadurch eine Beschädigung oder die Zerstörung der Sache eintritt.

Unwesentliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit begründen keinen Mangel.

Der Kunde ist verpflichtet, jede einzelne von ENGIRO erbrachte Leistung, die werkvertragliche Elemente enthält, unverzüglich und gründlich zu untersuchen, bevor diese im Echtbetrieb eingesetzt wird. Der Kunde hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich und ausreichend dokumentiert mitzuteilen, damit die Mängelbeseitigung schnellstmöglich durchgeführt werden kann. Er hat außerdem alle zur Untersuchung und Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen. Liegen keine wesentlichen Mängel vor, hat der Kunde die Leistung spätestens vier Wochen nach ihrer Erbringung abzunehmen.

Lässt der Kunde die vorgenannte Frist verstreichen, so gilt die jeweilige Leistung als abgenommen. Nimmt der Kunde den Echtbetrieb ohne Abnahme auf, so gilt die Abnahme ebenfalls als erfolgt.

Liegen wesentliche Mängel vor, die die Aufnahme des Echtbetriebs unmöglich machen, so ist nach Mängelbeseitigung eine neue Abnahme durchzuführen, für die die vorstehenden Regelungen entsprechend gelten.

Werden während der Gewährleistungsfrist Mängel gerügt, so werden diese – nach Wahl von ENGIRO – entweder behoben oder ENGIRO ersetzt das mangelhafte Produkt. Ausgetauschte Teile werden Eigentum von ENGIRO. ENGIRO behebt die Mängel nach ihrer Wahl in ihren Räumen oder beim Kunden, der dafür freien Zugang gewähren muss.

Der Kunde hat ENGIRO eine angemessene Frist für die Behebung der Mängel einzuräumen. Die Gewährleistungs- und Verjährungsfristen betragen 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Sie werden mit Anerkennung oder Beseitigung eines Mangels nicht unterbrochen.

Ansprüche des Kunden aufgrund von unerheblichen Mängeln sind ausgeschlossen. Unerheblich sind Mängel namentlich dann, wenn sie die Verwendung von Produkten und Dienstleistungen nicht wesentlich beeinträchtigen.

Von der Mängelhaftung ausgeschlossen sind Fehler und Störungen, die ENGIRO nicht zu vertreten hat, wie etwa solche durch natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Störungen durch andere Maschinen und Anlagen, instabile Stromversorgungen, außergewöhnliche klimatische Verhältnisse oder Umgebungseinflüsse.

Funktionsmuster und Prototypen sind von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen. Im Falle von Funktionsmustern und Prototypen gehen etwaige Kosten für Demontage und Montage, Transport, Verpackung, Reise und Aufenthalt zu Lasten des Kunden.

Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Im Rahmen der vertraglichen Beziehung haftet der Kunde gegenüber ENGIRO unbeschränkt.

ENGIRO haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ENGIRO nur

- a) in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden oder seiner Mitarbeiter,
- b) bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung von ENGIRO jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt,
- c) für die durch das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften entstehenden Mangelschäden und für solche Mangelfolgeschäden, gegen die der Kunde durch die gegebene Zusicherung gerade abgesichert werden sollte.

Alle Ansprüche gegen ENGIRO verjähren innerhalb eines Jahres ab Erbringung der Leistung.

## 8. Stornierungen

Der Kunde hat das Recht, einen Auftrag zu stornieren. ENGIRO ist jedoch berechtigt, neben den erbrachten Leistungen und angefallenen Kosten eine Stornogebühr in Höhe von 15 % des gesamten Auftragswertes in Rechnung zu stellen.

## 9. Datenschutz

ENGIRO verarbeitet personenbezogene Daten in Einklang mit geltendem Datenschutzrecht. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen [[www.engiro.de/de/datenschutz](http://www.engiro.de/de/datenschutz)].

## 10. Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich und ihre Mitarbeiter, Angestellten und Beauftragten, keinerlei Informationen aus dem Geschäftsbereich des anderen, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, gegenüber Dritten zu offenbaren und ferner alle Anstrengungen zu unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Als Informationen im Sinne dieser Vereinbarung gelten die schriftlich, mündlich oder elektronisch anvertrauten Kenntnisse, Kundeninformationen, Geheimnisse, spezielles Erfahrungswissen (Know-how), die anvertrauten Unterlagen, die Erläuterungen zu diesen Unterlagen, Muster, Modelle, sämtliche Datenträger, die Erläuterungen zu Patenten und Patentanmeldungen sowie alle Hinweise firmenpolitischer Art.

Demgegenüber ist es jeder Partei erlaubt, in ihrer angestammten Tätigkeit Kenntnisse weiterzuverwenden, die sie bei der Geschäftsabwicklung erwirbt.

Der Kunde ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um Konstruktionsdaten, Maschinenlayouts, Programme, Parameter, Arbeitsergebnisse und Dokumentationen vor dem Zugriff oder Missbrauch durch Unberechtigte zu schützen.

## 11. Schutzrechte, Know-how

Durch den Vertragsabschluss erwirbt der Kunde Rechte in Bezug auf die von ENGIRO erarbeiteten Leistungen ausschließlich im nachfolgend beschriebenen Umfang:

Der Kunde darf die von ENGIRO entwickelten Komponenten, Maschinendesigns, Systemlayouts, Programme, Steuerungen und Parametersets im Rahmen seiner Anwendung einsetzen. Fehlen etwaige Lizenzvereinbarungen, hat der Kunde nur das Recht zur Nutzung der gelieferten Produkte. Er erwirbt kein Recht zur Nachahmung, Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung. Gleiches gilt für die Kunden des Kunden.

Das Eigentum und das Recht zur weiteren Verwendung bleiben bei ENGIRO oder ihren Lizenzgebern, auch wenn der Kunde die Konstruktion, das elektromagnetische Design, die Programme, die Parametrierung, die Arbeitsergebnisse oder die Know-how-Aufzeichnungen nachträglich ändert.

Soweit die Leistungen der ENGIRO zu Arbeitsergebnissen führen, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden können, wird ENGIRO dies dem Kunden anzeigen. Sodann ist eine einvernehmliche Regelung zu treffen, durch wen und in welcher Art und Weise die Arbeitsergebnisse geschützt werden.

Der Kunde darf die von ENGIRO erbrachten Leistungen ausschließlich in der vertraglich vorgesehenen Art und Weise nutzen. Jegliche andere Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ENGIRO.

## 12. Eigentumsvorbehalt

Alle beauftragten Entwicklungen, Leistungen und Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung erwachsenden Forderungen alleiniges Eigentum von ENGIRO. Sie dürfen, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, nicht benutzt, veräußert, verpfändet oder vermietet werden. Der Kunde ist ferner verpflichtet, ENGIRO unverzüglich zu informieren, wenn er sein Domizil bzw. seinen Geschäftssitz wechselt oder wenn Drittpersonen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände Anspruch erheben.

### 13. Schlussbestimmungen

Die Kommunikation zwischen ENGIRO und dem Kunden hat schriftlich zu erfolgen, wobei Textform (d. h. E-Mail, In-App-Messages, etc.) ausreichend ist. Dies ist nicht der Fall, wenn die gesetzliche Schriftform vorgeschrieben ist.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Vorschrift, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

### 14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von ENGIRO.

Für diese AGB, ihre Auslegung und alle Rechtsbeziehungen zwischen ENGIRO und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, auch des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Aachen.

Aachen, den 15.05.2020

